



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023- 0.282.997	WW-St/Ges/Pa	Tamara Premrov	DW 13879	DW 143879	25.04.2023

## Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2023 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2023)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf behandelt die Aktualisierung der Einsichtsberechtigungen der leistenden Stellen (Abwicklungsstellen) in Leistungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Es handelt sich hierbei um die im Transparenzdatenbankgesetz 2012 vorgesehene halbjährliche Abfrageverordnung. Sie soll die zweite Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2022 vollinhaltlich ersetzen.

Die BAK erhebt zum Entwurf keine Einwände, weist in diesem Zusammenhang jedoch auf ihre vorherigen Stellungnahmen zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten (zuletzt 07.11.2022) hin.

Transparenz im Förderwesen sowie die Schaffung von Werkzeugen zur Sicherstellung derselben ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Transparenzdatenbank sollten alle Zuwendungen, die von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen im hoheitlichen Auftrag tätigen Stellen an Unternehmen geleistet werden, aufgelistet werden. Die einzugebenden Daten sollten effizient durchsuchbar sein. Eine Harmonisierung der Datenstruktur und Transparenzvorschriften der nationalen und europäischen Förderinstitutionen wäre für eine effiziente, qualitätsvolle Verwaltung vorteilhaft. Darüber hinaus sollte die Datenbank hinsichtlich der Unternehmenszuwendungen – ausdrücklich nicht hinsichtlich personenbezogener Daten – allgemein und möglichst niedrigschwellig zugänglich gemacht werden. Eine Einengung der Abfrageberechtigten, wie sie das geltende Transparenzdatenbankgesetz vorsieht, vereitelt die intendierten

Kontrollmöglichkeiten und konterkariert damit den eigentlichen Zweck einer Transparenzdatenbank. Dies stellte im Übrigen auch der Rechnungshof im Rahmen seiner Follow-Up-Überprüfung der Transparenzdatenbank von 2020 fest.

Auch ein Jahrzehnt nach Etablierung der Transparenzdatenbank bestehen vor allem hinsichtlich der Erfassung von Unternehmensförderungen nach wie vor Lücken. Da Unternehmen in der Lage sind, hohe Förderungen abzuholen und unabgestimmte Mehrfachförderung von unterschiedlichen Förderstellen nutzen, muss hier nachgeschärft werden. Die Überförderung im Zusammenhang mit den Covid-19-Hilfen haben die bestehenden Schwächen der Datenbank verdeutlicht. Um einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern zu gewährleisten, ist neben einer höheren Wirksamkeit, Treffsicherheit und Effizienz von Förderungen auch ein hohes Maß an Transparenz sicherzustellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

